

**Interne Grundsätze**  
**zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung in der Wirtschaft**  
**und**  
**für Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung der bayerischen**  
**Wirtschaft**  
**sowie**  
**zur Förderung von Projekten zur Integration von anerkannten Asylbewerbern,**  
**Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) in Ausbildung und Arbeit**

Der Freistaat Bayern (StMWi) fördert nach Maßgabe dieser internen Arbeitsgrundsätze und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Artikel 23 und 44 BayHO - die überbetriebliche Berufliche Weiterbildung in der Wirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung der bayerischen Wirtschaft sowie Maßnahmen zur Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) in Ausbildung und Arbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese internen Fördergrundsätze treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung dient vorwiegend dem Ziel, **größenbedingte Nachteile kleiner und mittlerer Betriebe (KMU)** bei der Weiterbildung **auszugleichen**. Kleine und mittlere Betriebe und deren Beschäftigte sind auf **überbetriebliche Bildungseinrichtungen** angewiesen. Produktionsprozesse und Arbeitsabläufe werden flexibler und die Anforderungen an die Arbeitnehmer immer spezifischer. Aufgrund dieses rasanten Wandels sind Betriebe jedoch nicht immer in der Lage, dringend gebotene Qualifizierungsmaßnahmen am Arbeitsplatz alleine zu vermitteln. Zweck der Fördermaßnahmen ist es, die Fähigkeit des Mittelstands sowohl zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen als auch die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen zu erhalten und zu steigern. Die Förderung **überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und Berufsbildungsmaßnahmen** stellt deshalb eine **wichtige mittelstandspolitische Maßnahme** dar, vgl. Art. 8 Mittelstandsförderungsgesetz (MfG). Der Freistaat Bayern ermöglicht durch die Förderung eine bedarfsge-

rechte, am Wandel der demografischen, gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen ausgerichtete Infrastruktur der Beruflichen Bildung, um so eine zeitgemäße, qualitativ hochwertige berufliche Fort- und Weiterbildung zu erreichen.

Ergänzend dient die Förderung dem Ziel der Verbesserung der Fachkräfteversorgung der bayerischen Wirtschaft sowie der Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) in Ausbildung und Arbeit insbesondere über den Weg der beruflichen Bildung.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern) in Betracht, sowie im Sinne der Abgabenordnung (§ 50 ff. AO) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts (mit Betriebssitz in Bayern), die überbetriebliche Bildungsmaßnahmen durchführen.

## **3. Gegenstand, Art und Umfang der Förderung**

### **3.1. Investive Maßnahmen**

(Kap. 07 03 Titel 894 56: Zuschüsse zur Errichtung und Ausstattung von Schulungsstätten für die Wirtschaft)

#### **3.1.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Errichtung, die Modernisierung, die Erweiterung und die Ausstattung von überbetrieblichen Bildungsstätten für die Wirtschaft im kaufmännischen sowie im gewerblich-technischen Bereich, die überwiegend der überbetrieblichen beruflichen Weiterbildung dienen.

- Der Neubau einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte kann in besonders begründeten Fällen gefördert werden, soweit der Neubau wirtschaftlicher ist als eine andere Form der Generalinstandsetzung.

- Bauliche Erweiterungen (Modernisierungen eines vorhandenen Objektes) sind förderfähig. Mit Umbaumaßnahmen (Modernisierung) soll die Funktionstüchtigkeit der Bildungsstätte im Rahmen einer modernen Infrastruktur nachhaltig verbessert werden.
- Ausstattungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der überbetrieblichen Bildungsstätte zu gewährleisten, sind einschließlich der flankierenden baulichen Maßnahmen förderfähig.

Bei sämtlichen Vorhaben sind Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Antragsteller beispielsweise durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Kosten-Nutzen-Analysen) zu belegen, insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Auslastung (Prognose).

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben

- für Grunderwerb,
- Finanzierung,
- Unterhaltungsaufwand (Instandhaltung) der Einrichtungen,
- Umzug (z.B. bei Verlagerungen),
- Honorare für die Ausstattungsplanung und Projektsteuerung,
- sowie für die Verwaltungstätigkeit des Antragstellers.

Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) gelten analog, soweit in diesen Grundsätzen keine abweichende Regelung enthalten ist.

### 3.1.2 Art und Höhe der Zuwendung

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt im Regelfall als Anteilfinanzierung und beträgt höchstens **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit für Maßnahmen Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln (insbesondere aus Mitteln der Europäischen Union) gewährt werden, darf der Gesamtanteil der Zuwendung grundsätzlich 40 % nicht überschreiten.

### 3.1.3 Umfang der Zuwendung

Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen.

### 3.1.4 Bagatellgrenze

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben

- bei Baumaßnahmen insgesamt über 100.000 € und
  - bei Ausstattungsmaßnahmen insgesamt über 50.000 €
- pro Antrag betragen. Sammelanträge sind möglich.

### 3.1.5 Gutachten

Für Baumaßnahmen mit Investitionsausgaben über 300.000 € sowie Ausstattungsmaßnahmen über 150.000 € ist vom Maßnahmeträger auf seine Kosten ein Gutachten über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vorzulegen. Gutachterstelle ist eine von Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger akzeptierte neutrale Institution, z.B. die Bundesagentur für Arbeit. Das Gutachten kann in Ausnahmefällen unmittelbar nach dem Antrag der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Die gutachtliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung hat gem. VV Nr. 6.1 Satz 1 zu Art. 44 BayHO zu erfolgen.

### 3.1.6 Arbeitsmarktpolitische Stellungnahme

Mit dem Förderantrag ist eine arbeitsmarktpolitische Stellungnahme der zuständigen Agentur für Arbeit zu der geplanten Maßnahme vorzulegen.

### 3.1.7 Förderumfang bei Ausstattungsinvestitionen

Die Förderung von Ausstattungsinvestitionen ist beschränkt auf die Erstbeschaffung sowie die Modernisierung technischer Geräte (Anpassung der Ausstattung an den aktuellen technischen Standard). Anschaffungen in Folge von Kapazitätserweiterungen gelten als Erstbeschaffungen.

### 3.1.8 Förderumfang bei Modernisierungsvorhaben

Modernisierungsvorhaben sind förderfähig, wenn sie zu einer echten Verbesserung der Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen führen.

Maßnahmen zur Instandhaltung, Substanzerhaltung, u.ä. gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

3.1.9 Bei Neu- und Erweiterungsbauten (soweit nennenswerte, wertsteigernde Änderungen) wird grundsätzlich die Eintragung einer Grundschuld zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung und zur Sicherung eines evtl. Rückforderungsanspruches gefordert. Die Regelung gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechtes, außer diese übertragen geförderten Einrichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist auf einen Träger in privater Rechtsform. Die entsprechenden Gerichts- und Notarkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

3.1.10 Für investive Maßnahmen zur Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) verbleibt es bei den vorgenannten Regelungen. Auch bei den Handwerkskammern werden die mit dem Bund abgestimmten Regelungen unverändert angewandt.

### 3.2. Nicht-investive Förderungen

(Kap. 07 03 Titel 686 56 und Kap. 07 03 Titel 686 55: Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Förderung der Berufsbildung für die Wirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung der bayerischen Wirtschaft)

#### 3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere

- die überbetriebliche Fort- und Weiterbildung (auch Maßnahmen für Existenzgründer sowie für Fach- und Führungskräfte) außerhalb von Schulen nach dem Bayerischen Unterrichts- und Erziehungsgesetz (Bay EUG) und außerhalb der beruflichen Erstausbildung;
- Modellversuche, die Erarbeitung neuer Konzeptionen für die Weiterbildung, neue Formen der Aufstiegsfortbildung (Pilotprojekte), Leitfäden/Strategien zur Unterstützung von KMU im Rahmen der Personalentwicklung, innovative Konzepte in der Berufsbildung, neue Lernformen, u.ä.;
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung (Weiterbildungsmessen, Veranstaltungen, u.ä.).

- Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung der bayerischen Wirtschaft.

Gefördert werden darüber hinaus:

- Maßnahmen der Wirtschaft zur Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) in Ausbildung und Arbeit.

Das reguläre Seminarangebot der Bildungseinrichtungen kann nicht bezuschusst werden.

### 3.2.2 Art und Höhe der Zuwendung

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Finanzierung erfolgt im Regelfall als Anteilfinanzierung und beträgt höchstens **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit für Maßnahmen Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln (insbesondere aus Mitteln der Europäischen Union) gewährt werden, darf der Gesamtanteil der Zuwendung 60 % nicht überschreiten.

Die Förderung von Projekten zur Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) in Ausbildung und Arbeit beträgt höchstens **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus ist bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen (= angemessene Eigenmittel). Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Stellen, sollen diese sich angemessen vorrangig an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Bagatellgrenze: Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben über 20.000 € pro Antrag betragen. Sammelanträge sind möglich.

### 3.2.3 Umfang der Förderung

Förderfähig sind im Regelfall nur direkt projektbezogene zurechenbare Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchfüh-

rung und Verwaltung der Maßnahme stehen. Für Verwaltungsgemeinkosten, u.ä. kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale gewährt werden. Als sachgerecht werden in der Regel 7 % der Personalkosten (inkl. etwaiger Reisekosten) erachtet. Sofern Maßnahmen auch aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, sind hierbei die spezifischen Bestimmungen zu beachten.

### 3.2.4 Gutachten

Für Maßnahmen im nicht-investiven Bereich, deren förderfähige Ausgaben über 150.000 € liegen, ist vom Maßnahmeträger auf seine Kosten ein Gutachten über Wirkung und Nutzen für die berufliche Bildung, der Verbesserung der Fachkräftesituation der bayerischen Wirtschaft oder der Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten (Flüchtlinge) vorzulegen. Gutachterstelle ist eine von Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger akzeptierte neutrale Institution.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendungsvoraussetzungen sind auf die unbedingt notwendigen Anforderungen zu beschränken.
- Mindestanforderungen und Qualitätsstandards (vor allem in Bau- und Ausstattungsrichtlinien) dürfen nur insoweit verbindlich vorgeschrieben werden, als sie zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks unabdingbar oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger notwendig sind; darüber hinausgehende Regelungen sind in die Form von Empfehlungen zu kleiden. Standards, die eine einfachere oder kostengünstigere, aber noch funktionsgerechte und dem Zuwendungszweck entsprechende Durchführung des geförderten Vorhabens verhindern, sind zu vermeiden. In der Zuwendungsrichtlinie ist die Verpflichtung der Bewilligungsbehörde vorzusehen, von etwaigen Mindeststandards abzuweichen, wenn im Einzelfall der Förderzweck auch durch eine wirtschaftlichere Lösung erreicht werden kann, es sei denn, dass dadurch gegen höherrangige Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen würde.
- Die Bewilligung von Zuwendungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Zuwendungsempfänger sonstige mit dem Förderantrag nicht in untrennbarem Zusammenhang stehende Maßnahmen durchführt.

- Die Bewilligung einer Zuwendung darf grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch eine kommunale Körperschaft den Gegenstand fördert. Möglich sind empfehlende Formulierungen in geeigneten Bereichen.
- Zuwendungsvoraussetzungen sind möglichst so zu bestimmen, dass sie durch Rückgriff auf bereits getroffene Feststellungen dargetan werden können.
- Doppelsicherungen (Sicherung sowohl des Zuwendungszwecks wie des Rückzahlungsanspruchs) sind zu vermeiden.

#### **4. EU Beihilferecht**

4.1. Die Projekte müssen insgesamt auf eine nachhaltige Verbesserung von Bildung und Qualifizierung ausgelegt sein. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zwar an die Träger, die Leistung bzw. der Vorteil muss aber unmittelbar den Weiterbildungsteilnehmern zugutekommen.

4.2. Um eine unzulässige Beihilfe an die Bildungsträger (als Unternehmen) nach EU-Beihilferecht auszuschließen, ist bei der Förderung im investiven Bereich (Ziffer 3.1.) sicherzustellen, dass mit der Förderung nur Maßnahmen begünstigt werden, in den Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden, die im weitesten Sinn Teil des staatlichen Bildungssystems sind oder denen ein gesetzlicher Auftrag zugrunde liegt. Zum staatlichen Bildungssystem zählen u.a. Fortbildungen für staatlich anerkannte Abschlüsse (IHK- und HWK-Bereich) sowie Maßnahmen, die im Auftrag von Sozialversicherungsträgern, u.ä. erfolgen. Soweit Träger auch Maßnahmen durchführen, die außerhalb des staatlichen Bildungsauftrages liegen bzw. denen kein gesetzlicher Auftrag zugrunde liegt, ist durch buchhalterische Trennung zu belegen, dass diese auf Vollkostenbasis kalkuliert und damit nicht quersubventioniert werden.

4.3. Offenheit auf der Teilnehmerseite muss für jedermann gegeben sein. Die Projekte müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen und dürfen nicht gezielt für einzelne Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige eingesetzt werden. Die Kenntnisse dürfen nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder künftigen Arbeitsplatz anwendbar sein.

4.4. Bei Modellvorhaben und Konzepten u.ä. im nicht investiven Bereich (Ziffer 3.2.) werden nur nicht bereits marktfähig vorliegende Maßnahmen gefördert. Ergebnisse und Produkte werden während der Förderphase erst entwickelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht bzw. in einer Pilotphase erprobt. Die Vorhaben dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit (keinen Erwerbscharakter) darstellen.

## **5. Sonstiges**

5.1. Gefördert werden nur Maßnahmen innerhalb der Zuständigkeit des StMWi.

5.2. Im Rahmen des Förderantrags hat der Antragsteller Angaben zur geplanten Verwendung der Bildungsstätte zu machen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird bei investiven Maßnahmen (Ziff. 3.1) ein pauschaler Abschlag von 10 % auf die förderfähigen Ausgaben vorgenommen, um etwaige Nutzungen der geförderten Bildungsstätten außerhalb der Beruflichen Bildung abzudecken (bei angenommenen 200 Arbeitstagen könnte die geförderte Bildungsstätte insgesamt bis zu 20 Arbeitstage jährlich anderweitig genutzt werden). Sofern der antragstellende Bildungsträger eine höhere anderweitige Nutzung plant, sind die förderfähigen Ausgaben entsprechend um diesen Anteil zu reduzieren. Die geförderten Bildungsträger haben den Regierungen als Bewilligungsstelle jährlich die zweckentsprechende Nutzung zu bestätigen und in geeigneter Form zu belegen.

5.3. Sämtliche Änderungen in den Rechtsverhältnissen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen (siehe auch VV BayHO).

5.4. Der Zuwendungsempfänger hat zudem in geeigneter Weise bei Veröffentlichungen, Publikationen, Veranstaltungen u.ä. darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Maßnahme vom StMWi gefördert wurde. Bei Zuwendungen, die darüber hinaus mit EU-Mitteln finanziert wurden, sind die EU-spezifischen Publizitätsvorschriften zu beachten.

5.5. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P).

5.6 Im Fall von Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind die BayZBau und NBest-Bau anzuwenden. Die NBest-Bau ist nach VV Nrn. 6.1 Satz 1 und 6.2 Satz 2 zu Art. 44 BayHO zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen oder nach VV Nrn. 6.1 Satz 2 und 6.3 dritter Tiret zu Art. 44 BayHO kann bestimmt werden, dass der Verwendungsnachweis nach den NBest-Bau zu führen ist.

5.7 Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Beruflichen Bildung verbunden. Trägerin oder Träger der geförderten Maßnahme sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Zwecke zeitlich gebunden. Die Bindungsfrist beträgt bei Bauinvestitionen grundsätzlich 25 Jahre. Für kleinere bauliche Maßnahmen wie Umbauten kann eine kürzere Frist, die mindestens 10 Jahre beträgt, festgelegt werden. Für Ausstattungsinvestitionen beträgt die Bindungsfrist grundsätzlich 5 Jahre. Bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre.

5.8 Das Prüfungsrecht des ORH bleibt unbenommen (Art. 91 BayHO).

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die schriftlichen Anträge werden bei der zuständigen Regierung (Sachgebiet Wirtschaftsförderung) eingereicht, geprüft und bewilligt. Gleiches gilt für die Prüfung der Verwendungsnachweise. Die Anträge sollen bis spätestens 15. April des jeweiligen Haushaltsjahres der zuständigen Regierung (Sachgebiet Wirtschaftsförderung) vorgelegt werden. Die benötigten Haushaltsmittel werden nach Rücksprache mit dem StMWi den Regierungen projektbezogen vom StMWi zugewiesen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die entsprechenden haushaltsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften. Soweit auch eine Förderung aus EU-Mitteln erfolgt, sind darüber hinaus die entsprechenden EU spezifischen Bestimmungen zu beachten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten

die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).